

Absender Fachbereich Umwelt und Technik	Drucksachen-Nr. 367/2000				
<table border="1"> <tr> <td>☒</td> <td>Öffentlich</td> </tr> <tr> <td>☐</td> <td>Nicht öffentlich</td> </tr> </table>		☒	Öffentlich	☐	Nicht öffentlich
☒	Öffentlich				
☐	Nicht öffentlich				
Antrag					
der Fraktion, der Ratsmitglieder ▼	zur Sitzung des				
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr am 07.06.2000				

Tagesordnungspunkt

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 10.04.2000 zu Maßnahmen zur Senkung der Luftschadstoffbelastung im Bereich des Gronauer Kreisels

Inhalt

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat am 10.04.2000 beantragt, Maßnahmen zur Senkung der Luftschadstoffbelastung im Bereich des Gronauer Kreisels umgehend zu planen bzw. einzuleiten. Zwei Maßnahmen werden vorgeschlagen:

- a) Vorziehen von Maßnahmen zur Verbesserung des Stadtbussystems auf der Verbindung Gladbach-Refrath (10`-Takt in der HVZ, 15`-Takt in der NVZ und 30`-Takt in der SVZ / Bedienzeiten wie bei der Linie 227 / Auffächerung in Refrath durch Midibusse).
- b) Neuordnung und Beschleunigung des nicht verlagerbaren MIV und des ÖPNV, z.B. durch die Einrichtung von Kreisverkehrsknotenpunkten im Bereich des Gronauer Kreisels.

Die Begründung ist dem der Vorlage beigefügten Antrag zu entnehmen.

Die Verwaltung nimmt zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der unter Punkt a) enthaltene Teil des Antrages fällt in die Zuständigkeit des Hauptausschusses und ist daher an diesen zu überweisen. Für den Hauptausschuß wird eine entsprechende Vorlage gefertigt.

Die Thematik unter b) wird zusammenfassend in Form zukünftiger Leitlinien im Tagesordnungspunkt „Antrag der F.D.P.-Fraktion zur Verflüssigung des Verkehrs auf den Hauptverkehrsstraßen“ angesprochen. Es erscheint sinnvoll, zunächst über die generelle Linie kurzfristig realisierbarer Verbesserungen zu beraten und sodann, z.B. in der Sitzung des Ausschusses am 23.08.2000, über diverse vorliegende Einzelanträge zu beraten. Zu letzteren sind detailliertere Vorlagen der Verwal-

tung erforderlich, wobei zur Thematik des o.a. Antrages ein – wenn auch weniger konkret formulierter – Antrag der F.D.P.-Fraktion aus 1998 vorliegt.

Aus Sicht des Immissionsschutzes ist folgendes zu diesem Antrag anzumerken:

In der Zeit vom 1. Juli 1998 bis zum 30. Juni 1999 wurden nach der Durchführung eines Grobscreenings, eines anschließenden Nachscreenings und eines Feinscreening zur Ermittlung der Straßenabschnitte, an denen mit Überschreitungen der Konzentrationswerte der 23. BImSchV zu rechnen ist, im Einmündungsbereich Richard-Zanders-Straße auf die Hauptstraße von einem unabhängigen Sachverständigenbüro im Auftrag des Rheinisch-Bergischen Kreises Messungen für die Luftschadstoffe Dieselruß und Benzol durchgeführt.

Anlass dieser Untersuchung sind die Bestimmungen der 23. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Festlegung von Konzentrationswerten - 23.BImSchV), in der die Konzentrationswerte für verkehrsbedingte Luftschadstoffe (Stickstoffdioxid, Ruß, Benzol) festgelegt werden. Bei Überschreitung dieser Konzentrationswerte sind gemäß § 40 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz entsprechende notwendige verkehrsbeschränkende Maßnahmen unter Berücksichtigung der Verkehrsbedürfnisse und der städtebaulichen Belange zu prüfen und gegebenenfalls durchzuführen.

Die 23. BImSchV sieht für verkehrsbedingte Luftschadstoffe folgende Konzentrationswerte (Grenzwerte) vor:

ab 1998 für:

- Dieselruß 8 µg/m³ (arithmetischer Jahresmittelwert)
- Benzol 10 µg/m³ (arithmetischer Jahresmittelwert)

Die o.g. Luftschadstoffmessungen verkehrsbedingter Luftschadstoffe an Hauptstraße/Ecke Richard-Zanders-Straße ergab für:

- | | | |
|---|-----------|-----------------------|
| • | Dieselruß | 7,1 µg/m ³ |
| • | Benzol | 5,8 µg/m ³ |

Demnach werden die gesetzlich gültigen Grenzwerte für verkehrsbedingte Luftschadstoffe im Einmündungsbereich Richard-Zanders-Straße auf die Hauptstraße nicht überschritten. Aufgrund dieser Messergebnisse sieht der Rheinisch-Bergische Kreis als zuständige Immissionsschutzbehörde keinen Handlungsbedarf im Sinne des § 40 Abs. 2 BImSchG. Nach dieser Vorschrift kann die Straßenverkehrsbehörde auf bestimmten Straßen oder in bestimmten Gebieten Verkehrsbeschränkungen anordnen, **wenn** die zuständige Immissionsschutzbehörde dies für geboten hält. Dies ist – wie erwähnt – nicht der Fall.

Der im Antrag angesprochene EU-Grenzwert für Benzol bezieht sich wohl auf eine EU-Norm eines Gesamtpakets von Maßnahmen zur Bekämpfung der Luftverschmutzung im Zusammenhang mit der 1996 verabschiedeten „Luftqualitätsrahmenrichtlinie“, die allerdings noch nicht auf EU-Ebene beschlossen ist und erst danach in nationales Recht umgesetzt werden muss. Diese Richtlinie sieht bis 2005 einen Grenzwert für Benzol von 10 µg/m³ und danach bis 2010 eine kontinuierliche Senkung auf 5 µg/m³ vor.